Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/26 1Ob290/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1954

Norm

EO §7 Ac
EO §353 Abs1 IA
EO §353 Abs1 IIA
EO §353 Abs1 IIB

Rechtssatz

Der Exekutionstitel (Endbeschluß) auf Wiederherstellung des früheren Zustandes umfaßt auch die Ersatzvornahme der Anbringung eines unbeschädigten Schlosses und die Wiederherstellung der beschädigten Türe, wenn im Endbeschluß die Besitzstörung durch gewaltsames Eindringen durch eine versperrte Türe festgestellt und der Verpflichtete zur Wiederherstellung des alten Zustandes verhalten wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 290/54
  Entscheidungstext OGH 26.05.1954 1 Ob 290/54
  Veröff: SZ 27/150 = EvBl 1954/283 S 402

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0000384

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at